

Stand 01/2026

ERKRANKUNG KINDER 2026

Tarifrecht

Für die Betreuung erkrankter Kinder, die nach **ärztlichem Attest** der Pflege bedürfen, besteht die Möglichkeit der Freistellung. **Voraussetzung** dafür ist, dass

- keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes ärztlich bescheinigt wurde.

Regelungen für Tarifbeschäftigte (TVL) (nach SGB V, §45 (2, 2a, TV-L §29))

Status	Arbeitstage im Kalenderjahr (für jedes Kind)	Arbeitstage im Kalenderjahr (bei mehreren Kindern)
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind gesetzlich krankenversichert)	15 Arbeitstage	max. 35 Arbeitstage
Alleinerziehende Lehrkräfte (Kind gesetzlich krankenversichert)	30 Arbeitstage	max. 70 Arbeitstage
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind oder betreuendes Elternteil privat krankenversichert)	4 Arbeitstage	max. 12 Arbeitstage

Kontakt:

Jutta Bohmann
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung
jutta-bohmann@gmx.de
+49 (0) 22 08 77 09 35

Sind Sie gemeinsam mit Ihrem Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, erhalten Sie während der Arbeitsbefreiung Krankengeld, d. h. 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes.

Gehören Sie zu der Gruppe, der lediglich 4 Arbeitstage zusteht, wird das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, können Kinderkrankentage nehmen. Dadurch reduziert sich das Elterngeld, das sie bekommen, nicht.

Regelung bei stationärer Aufnahme des Kindes

Wird Ihr Kind stationär behandelt und ist eine Aufnahme eines Elternteils medizinisch notwendig, so gibt es seit 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld. Die Tage werden nicht auf die o. g. Kinderkrankengeldtage angerechnet.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

Kontakt:

Jutta Bohmann
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung
jutta-bohmann@gmx.de
+49 (0) 22 08 77 09 35